



Fassung gültig ab 15.10.2007

Entgeltregelung

für die Nutzung der Recherchesäle des Deutschen Patent- und Markenamts

§ 1 Entgeltspflicht

(1) Das DPMA kann für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen Entgelte erheben. Diese werden im Einzelfall durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Für die Nutzung von DEPATIS-Arbeitsstationen werden Entgelte gemäß § 2 erhoben.

(3) Für Kopien, die in Selbstbedienung am im Recherchesaal bereitgestellten Kopiergerät gefertigt werden, ist ein Entgelt von 0,20 € pro Seite (DIN A4) mit Münzen an einem Münzeinwurfgerät oder mittels Magnetkarte zu entrichten. Magnetkarten können bei der Geldstelle des DPMA erworben werden. Die Magnetkarte ist Eigentum des Erwerbers; das DPMA zahlt Restguthaben nicht aus.

(4) Folgende Leistungen sind entgeltfrei:

- a) a) die Erteilung von Auskünften über die Anmelde-, Prüfungs- und Erteilungsverfahren gewerblicher Schutzrechte;
- b) b) die Erteilung von Auskünften über Recherchemöglichkeiten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes;
- c) c) die Akteneinsicht; die Gebührenpflicht gemäß Nr. 301 400 des Kostenverzeichnisses zur DPMAVwKostV bleibt unberührt;
- d) d) die Benutzung der in Papierform vorhandenen Sammlungen des Altbestands an Patentliteratur.

§ 2 Entgelte für die Nutzung von DEPATIS-Arbeitsstationen

(1) Für die Nutzung der DEPATIS-Arbeitsstationen ist ein nutzungszeitabhängiges Entgelt zu entrichten. Das Entgelt beträgt pro angefangene fünf Minuten Nutzung 0,35 €. Die entgeltspflichtige Nutzungsdauer beginnt mit dem Einlogg-Vorgang und endet mit dem Ausloggen.

(2) Für Besucher, die die DEPATIS-Arbeitsstationen erstmalig nutzen, beginnt die Entgeltspflicht gemäß Abs. 1 eine Stunde nach dem ersten Einlogg-Vorgang.

(3) Für die Herstellung von Ausdrucken an DEPATIS-Arbeitsstationen und anderen EDV-Arbeitsplätzen ist ein Entgelt von 0,25 € pro Seite (DIN A4) zu entrichten.

(4) Die Entgelte gemäß Abs. 1 und 3 sind mittels Magnetkarten zu zahlen. Die Magnetkarten können bei der Geldstelle des DPMA erworben werden. Die Magnetkarte ist Eigentum des Erwerbers; das DPMA zahlt Restguthaben nicht aus. Das DPMA kann auf schriftlichen Antrag angefallene Entgeltbeträge elektronisch speichern oder manuell erfassen und in größe-

ren Zeitabständen in Rechnung stellen. In diesen Fällen finden Magnetkarten keine Anwendung.

§ 3 Störungen

(1) Bei Störungen, die ein Weiterarbeiten an den DEPATIS-Arbeitsstationen unmöglich machen, sind die Benutzer verpflichtet, sich auszuloggen und ggf. die Magnetkarten aus den Lesegeräten zu entfernen. (2) Das DPMA übernimmt keine Gewähr für die störungsfreie Verfügbarkeit von DEPATIS während der entgeltpflichtigen Nutzungszeit. Eine Rückerstattung von Entgelten, die in Zeiten der (auch teilweisen) Nichtverfügbarkeit von DEPATIS-Funktionen berechnet wurden, ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass es dem/der Nutzer(in) technisch nicht möglich war, sich gemäß der Obliegenheit nach § 3 Abs. 1 auszuloggen. In diesem Fall hat er/sie das Aufsichtspersonal unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Sonstiges

Die Entgeltregelung vom 01. Januar 2005 wird durch diese Regelung ersetzt.